

**Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 2 S. 43) wird wie folgt geändert:

**1. Ziffer 9 Inkrafttreten und Geltungsbereich erhält folgende Fassung:**

- „(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S.159) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2012 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S.159 ) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2012/13 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sozialwissenschaften entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. April 2011

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Rolf König